

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

scheidet jene des Vorstehers; zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Genossenschafts-Mitglieder der Versammlung an der Abstimmung sich betheiligt.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse über Änderung des Statutes oder über eine solche Verwendung des Stammvermögens, wodurch dasselbe vermindert wird, ist wenigstens die Anwesenheit von drei Drittheilen der Genossenschaftsmitglieder und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden nothwendig. Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Vorsteher und zwei von der Versammlung zu bezeichnenden Vertrauensmännern unterfertigt wird und dem behördlichen Commissär auf Verlangen zur Einsicht mitzutheilen ist.

S. 31.

Genossenschafts-Vorstand.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter desselben und aus zehn Ausschüssen und fünf Ersatzmännern derselben.

Das Amt des Vorstehers und des Stellvertreters ist entgeltlich, denselben gebührt jedenfalls die Vergütung der bei Verwendung für die Genossenschaft gemachten nothwendigen Auslagen.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (S. 118 der Gew.-Ordn.) wird von der Versammlung der Genossenschaft aus der Zahl der wählbaren Mitglieder (S. 6 dieses Statutes) mittelst Stimmzetteln vorgenommen. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Amts dauer der Ausschüsse und der Vorsteher währt drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind.

Wird während der Wahlsperiode die Stelle des Genossenschafts-Vorstehers und dessen Stellvertreter erledigt, so hat das an Lebensjahren älteste Ausschusmitglied bis zum Amtsantritte des neuen Vorstehers dessen Stelle zu vertreten